



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftspädagogik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 8. November 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-82.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung von 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind nachzuweisen:

1. <sup>1</sup>Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang. <sup>2</sup>Der Abschluss muss folgende Kompetenzen beinhalten:

- a) Kompetenzen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Grundlagen der beruflichen Bildung, insbesondere institutionelle Bedingungen, Strukturen und curriculare Vorgaben beruflicher Bildung in Deutschland,
- b) Kompetenzen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich der physiologischen, psychologischen und betriebspädagogischen Grundlagen des Lernens und Arbeitens,
- c) Kompetenzen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich der schulpraktischen Übungen, die Kompetenzen aus dem Bereich Ansätze und Konzepte zur Gestaltung von komplexen Lehr-Lern-Arrangements sowie berufspraktische Kompetenzen aus einem zumindest 80-stündigen Schulpraktikum umfassen.

2. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen.

<sup>2</sup>Hierzu ist

- a) das Modul ‚WiPäd-B-03 Grundlagen der beruflichen Bildung‘, soweit die Kompetenzen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nicht nachgewiesen werden,
- b) das Modul ‚WiPäd-B-02 Grundlagen des Lernens und Arbeitens‘, soweit die Kompetenzen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nicht nachgewiesen werden,
- c) das Modul ‚WiPäd-B-06 Schulpraktische Übungen – Vorbereitung‘ und/oder das ‚Modul WiPäd-B-06 Schulpraktische Übungen – Nachbereitung‘, soweit die Kompetenzen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c nicht nachgewiesen werden,

gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 1 fristgemäß erbracht wird. <sup>6</sup>Anderenfalls wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Die Eignungskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Teilnahme am Eignungsverfahren und die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. <sup>2</sup>Die

Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.“

2. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird neu gefasst:

**„2. Fristen und einzureichende Unterlagen**

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

2.2 Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden,

2.3 <sup>1</sup>Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Tabellarischer Lebenslauf;

b) Schriftliche Darlegung für die Wahl des Masterstudienganges im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält; als inhaltliche und formale Aspekte sind dabei die in 6.1. zweiter Spiegelstrich aufgeführten Gesichtspunkte zugrunde zu legen;

c) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit Einzelnoten hervorgehen und

d) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

<sup>2</sup>Sofern der Nachweis gemäß Buchst. c keine Abschlussnote ausweist, oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studienganges erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note ‚4,0‘ zu bewerten. <sup>4</sup>Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.“

- c) In Nr. 5 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- d) Nr. 6.7 wird gestrichen.
- e) Nr. 8 wird folgendermaßen neu gefasst:

**„8. Feststellung des Ergebnisses**

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Ziffer 6.4 festgesellt wird oder das Eignungsgespräch gemäß Ziffer 7.2 Satz 2 bestanden ist.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die geänderten Regelungen zum Zugang und zum Eignungsverfahren finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2018 Anwendung.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 und des Beschlusses des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. November 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. November 2017.**

**Bamberg, 8. November 2017**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 8. November 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2017.**